

# **Hausordnung für das Kulturgut Ehmken Hoff in Dörverden**

**Die H.F. Wiebe Stiftung errichtet auf dem Grundstück der Gemeinde, das im Wege des Erbbaurechts zur Verfügung gestellt wurde, das Gebäudeensemble Kulturgut Ehmken Hoff. Den Kern der Anlage bilden die beiden historischen Fachwerkhäuser Kochs Hof und Ehmken Hoff. Die Idee der Stiftung ist es, das kulturelle Erbe zu pflegen und somit für kommende Generationen zu bewahren.**

**Die Stiftung will Altes mit Neuem verbinden. Die Erhaltung und Pflege historischer, ländlicher Kulturdenkmäler sowie ländlicher Lebensformen und Bau- bzw. Handwerkstraditionen wird verknüpft mit der Förderung des Miteinanders, des Schaffens von Gesprächs- und Erlebnismöglichkeiten an zentraler Stelle in Dörverden.**

**Das Kulturgut Ehmken Hoff bietet Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden können, die dem Zweck der Stiftung dienen. Dazu zählen etwa Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Theateraufführungen, Seminare und Workshops, Schulprojekte, Bildungsveranstaltungen, Jugend- und Seniorenangebote.**

**Partner der H.F. Wiebe Stiftung ist der Verein Ehmken Hoff e.V..**

**Die H.F. Wiebe Stiftung ist gemeinnützig.**

## **§ 1**

1. Für die Nutzung des Kulturgutes Ehmken Hoff in Dörverden ist ein schriftlicher Mietvertrag mit der H.F. Wiebe Stiftung als Vermieterin erforderlich. Aus einer mündlichen Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf Abschluß eines Mietvertrages hergeleitet werden. Erst ein schriftlicher Mietvertrag bindet Mieter/Mieterin und die H.F. Wiebe Stiftung.
2. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter/die Mieterin die Kenntnisnahme und das Einverständnis mit den im Anhang zum Mietvertrag niedergelegten Mietbedingungen und erkennt die Hausordnung für das Kulturgut Ehmken Hoff an.
3. Ein Mietvertrag wird nur dann abgeschlossen, wenn durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist und die Veranstaltung mit den Zielen der Stiftung vereinbar ist.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Kulturgutes Ehmken Hoff besteht nicht.
5. Die Vermieterin oder von ihr Beauftragte haben jederzeit Zugang zu allen Veranstaltungen auf dem Kulturgut Ehmken Hoff. Ihre Weisungen sind zu befolgen.

## § 2

1. Der Mietvertrag berechtigt den Mieter/die Mieterin, den angemieteten Mietgegenstand zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen sind bei der Vermieterin rechtzeitig vorher zu beantragen. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen diesen Bedingungen.
2. Vorbereitungsarbeiten wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen mit der Vermieterin abgesprochen werden. Das gilt auch für die Anlieferung und den Abtransport von technischen Ausrüstungen oder Essen/Getränke durch den Mieter/die Mieterin oder durch einen Caterer. Der Mieter/die Mieterin ist dafür verantwortlich, daß keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Für die Abnahme nach Veranstaltungsende ist ein Termin mit der Vermieterin zu vereinbaren.
3. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden (Ordnungsamt: Anmeldung und Sperrzeit) und der GEMA mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.

## § 3

1. Der Mieter/die Mieterin haftet ohne Schuldensnachweis für alle Beschädigungen der Mieträume und deren Einrichtung, die durch ihn, sein Personal, Beauftragte oder durch die Teilnehmer an der von ihm gebuchten Veranstaltung während derselben und /oder während der Vorbereitung bzw. Nachbereitung verursacht wurden.
2. Mitgeführte Ausstellungsgegenstände oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr und eigenem Risiko des Mieters/der Mieterin in den Räumen der Vermieterin.

## § 4

1. Der Mieter/die Mieterin hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Hierzu gehört insbesondere das Freihalten der Notausgänge und deren Beleuchtung/Kennzeichnung. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, wenn erforderlich, von dem Mieter/der Mieterin veranlaßt. Die Kosten dafür trägt der Mieter/die Mieterin.

2. Der Mieter/die Mieterin hat bei einer Bewirtschaftung für die Einhaltung der gaststätten-, lebensmittel- und jugenschutzrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und die Jugenschutzbestimmungen zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen. Evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse hat er/sie auf seine/ihre Kosten einzuholen.

#### § 5

1. In allen Räumen des Kulturgutes Ehmken Hoff besteht absolutes Rauchverbot.
2. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, bengalischem Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Offenes Feuer ist auf dem gesamten Kulturgelände untersagt.
3. Es ist untersagt, Tiere in die Räume des Kulturgutes Ehmken Hoff mitzunehmen.

#### § 6

Gerichtsstand ist Verden.

Dörverden, den 01.02.2017

Der Vorstand der H.F. Wiebe Stiftung

(Dieter Sprei)

(Friederike Wessel)

(Johann Schröder)

(Monika Schwertner)

1.Vorsitzender

stellv.Vorsitzende